

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(- Abfallwirtschaftssatzung – AbfWs)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 9 Abs.1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 25 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich:

a) Grund- und Servicegebühr § 22

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	22,32
Zweipersonenhaushalt	32,88
Dreipersonenhaushalt	37,44
Vierpersonenhaushalt	41,88
Fünfpersonenhaushalt	46,32
Sechspersonenhaushalt	47,64
Haushalt mit 7 und mehr Personen	48,84
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4	19,08
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	10,08

b) Biomüllgebühr § 23 Abs. 1

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	43,08
Zweipersonenhaushalt	63,24
Dreipersonenhaushalt	71,88
Vierpersonenhaushalt	80,40
Fünfpersonenhaushalt	89,04
Sechspersonenhaushalt	91,68
Haushalt mit 7 u. mehr Personen	93,84
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4	36,60
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	19,32

c) Restmüllgebühr § 24

Gefäßart/Größe	Restmüll Regelabfuhr 14-tägig in € pro Jahr	Reduzierte Regel- abfuhr mit 13 Leerungen in € pro Jahr
80 Liter Restmülleimer	95,52	48,24
120 Liter Restmülleimer	120,00	60,48
240 Liter Restmülleimer	193,32	97,20
1100 Liter Restmülleimer	1.012,68	
70 l Restmüllsack - Mindestabnahme 6 Säcke pro Jahr und Haushalt	26,40	
Zusätzlicher 70 l Restmüllsack pro Stück:	4,40	
70 l Windsack pro Stück:	2,50	

d) Biomüllgefäßtarif für Haushalte und Gewerbe § 23 Abs. 6 und § 24a

	in € pro Stück
80 Liter	103,80
120 Liter	128,16
240 Liter	201,48

e) Gewerbemüllgebühren - Restmüll § 24a

regelmäßige Abfuhr, 14-tägig

	in € pro Jahr
80 Liter	95,52
120 Liter	119,88
240 Liter	193,20
1100 Liter	1.251,72
1100 Liter (ohne Behälterrente)	1129,92
zusätzliche Abfuhr von 1100-Liter-Gefäßen:	
Behälterrente pro Monat	11,17
pro Abfuhr	47,81

(2) Besondere Benutzungsgebühren

		in €
2.1	Abfuhr von Sperrmüll über 1 cbm pro Haushalt und Abfuhr, je angefangene 1 cbm	133,50
2.2	Abfuhr oder Anlieferung von Grünabfällen über der Freimenge, je angefangene 1 cbm oder je angefangene 1 t	19,40 43,20
2.3	Anlieferung von rein mineralischen Bauschuttmengen über 0,5 cbm pro Anlieferung je angefangene 1 cbm	entfällt
2.4	Abfuhr von Kühlgeräten über 1 Stück, je weiteres Stück	17,40
2.5	Abfuhr von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Großgerät	23,20
	Abfuhr von Bildschirmen über 1 Stück, je weiterem Bildschirm	10,90
	Anlieferung von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Kleingerät	0,90

2.6	Abfuhr eines Gefäßes mit nicht ordnungsgemäß getrennten Abfällen nach § 10 (unsortierte Abfälle)	
	- 80 l - Gefäß	90,10
	- 120 l - Gefäß	95,60
	- 240 l - Gefäß	112,00
	- 1.100 l - Gefäß	188,70
2.7	Entgelt	
	je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	40,00
	je Stunde Einsatz eines Abholfahrzeuges (≤ bis 2 t) einschl. Fahrer	55,00
	je Stunde Einsatz eines Abholfahrzeuges (>2 t) einschl. Fahrer	65,00

II.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4

GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 28.10.2016

gez. Friedrich
- Bürgermeister -